III 6 Seite 1 von 3

Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt 2019, S. 651 ff.)

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25.06.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich Salzmarkt/Johannisstraße auf folgenden Flächen:

Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Petersburger Wall, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Johannisstraße und Holtstraße (siehe Anlage).

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Flächen verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.

Diese Verordnung gilt in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3

Ausnahmen

Die Flächen Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Süsterstraße, Vorplatz Johanniskirche und Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital sind anlässlich des Karnevalsumzuges am Ossensamstag von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

III 6 Seite 2 von 3

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seite 3 von 3

Anlage zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück

